

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Dr. J. A. Bergl. Commissionair: A. Frobergger.

N^o 36.

Freitag, den 5. September

1834.

Buchhandel.

Gutachten.

Die Beantwortung der in Nr. 14. des Börsenblattes S. 246 aufgeworfenen Streitfrage unterliegt gar keiner Schwierigkeit.

Es kommt dabei bloß auf folgende Vorfrage an: welche Valuta hat der Verleger in seinem Circular, durch welches er sein Unternehmen den Sortimentshandlungen anzeigte und diesen zur Verwendung empfahl, als Zahlung im Buchhandel festgesetzt? Hat der Verleger sächs. ausbedungen, so muß ihm sächs. gezahlt werden, hat er aber dieses nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht, so muß er sich W. W. gefallen lassen; diese ist jedesmal stillschweigend zu verstehen, wenn nicht eine andere Valuta ausdrücklich bedungen ist.

Denn das Circular des Verlegers an seine Geschäftsfreunde ist dem Preiscurant gleichzuachten, durch welchen der Fabricant = Verleger dem Detailhändler = Sortimentshändler sein Fabricat = Verlagsartikel zu einem festgesetzten Preise in einer, entweder durch Usance stillschweigend als Zahlungsmittel = der Buchhändler Valuta sächs. 24 à 25 — angenommenen, oder ausdrücklich anders zu bestimmenden Währung anbietet.

Erbittet sich nun der Sortimentshändler Ankündigungen und Subscriptionlisten zur Verbreitung und Sammlung von Subscribenten, so ist es allgemeiner Brauch, daß diesem überlassen bleibt, zu bestimmen, daß die Preise in die Münzsorte seines Wirkungskreises abgeändert werden. Das ist Sache des Sortimentshändlers und kann rechtlich gar keine Wirkung auf die schon festgesetzten Preise des Verlegers an Sortimentshandlungen haben.

1. Jahrgang.

Hierbei sind nun zwei Fälle denkbar. Entweder die Landesvaluta des Sortimentshändlers ist schlechter oder sie ist besser als die von dem Verleger bedungene.

Ist nun das Erste der Fall, so steht dem Verleger dessenungeachtet das unbestreitbare Recht zu, Zahlung in der von ihm festgesetzten höhern Valuta zu fordern. Man setze den Fall, eine Handlung in Weimar oder Jena gebrauche von einem Werke, welches in einzelnen Lieferungen zu 4, 6 oder 8 gr. erscheint, eine Anzahl Exemplare, wofür der Verleger Zahlung in sächs. Beide zur Bedingung gemacht hat, so wird freilich diese Sortimentshandlung deshalb nur eben so viel in ihrer Landesvaluta dafür erhalten, weil sie auf solche einzelne kleine Hefte oder Lieferungen nicht gut aufschlagen kann, obgleich jene bekanntlich nahe an 6 pr. C. gegen sächs. verliert. Wollte diese Handlung nun darum dem Verleger zumuthen, von ihr Zahlung in dieser geringern Valuta für voll anzunehmen, so wäre der Verleger vollkommen berechtigt, auf eine solche Proposition zu erwiedern: lieber Herr und Freund! hast Du denn in meinem Circular nicht gelesen, daß ich Zahlung in Sächs. zur Bedingung gemacht habe? Ich kann, ohne ungerecht gegen alle andern Collegen zu seyn, Dir doch deshalb nicht zu billigeren Preisen verkaufen, weil bei Dir eine geringere Münzsorte gána und gebe ist als anderwärts, es stand ja in Deiner Macht und Deinem Belieben, die Preise so zu stellen, daß der Käufer die Differenz bezahlen mußte, Du durdest ja statt 4 gr. nur 4½, statt 6 gr. 6¼ gr., statt 8 gr. 8½ gr. nehmen, dann erzieltest Du den vollen Werth, und wenn Du es verlangtest, so hätte ich Dir wohl Ankündigungen und Listen mit diesen Preisen drucken lassen, aber da Du diese bloß in Thalern und Groschen verlangtest, so kann ich doch nicht den Unterschied Deiner Landesmünze tragen. Du hast Exemplare des Werkes ohne Vorbehalt verschrieben, dadurch ist das Geschäft abgeschlossen, Du mußt nun auch deine Verpflichtung ohne Vorbehalt als richtiger Kaufmann erfüllen.